

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 70  
Telefax 032 627 22 75  
kanzlei@sk.so.ch  
www.so.ch

## **Medienmitteilung**

### **Ja zum Schutz bei Meldung von Missständen am Arbeitsplatz**

**Solothurn, 24. Februar 2009 - Der Regierungsrat begrüsst in seiner Vernehmlassungsantwort an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD die vorgeschlagene Teilrevision des Obligationenrechts, die den Schutz bei Meldung von Missständen am Arbeitsplatz bezweckt. Ziel der Teilrevision ist die Einführung konkreter Voraussetzungen für eine rechtmässige Meldung von Missständen am Arbeitsplatz sowie ein entsprechender Kündigungsschutz.**

Die Meldung von Missständen am Arbeitsplatz stellt meist eine Gratwanderung zwischen öffentlichen Interessen und Treuepflichten des Arbeitnehmers dar, zumal sich Arbeitnehmer mit einer solchen Meldung dem Risiko von Vergeltungsmassnahmen aussetzen. Insbesondere besteht die Gefahr einer Kündigung.

Der Regierungsrat begrüsst die Zielsetzung der Teilrevision des Obligationenrechts. Sowohl die Voraussetzungen für eine rechtmässige Meldung von Missständen am Arbeitsplatz, wie auch die Missbräuchlichkeit einer im Anschluss an eine rechtmässige Meldung erfolgte Kündigung erachtet der Regierungsrat als praxisbezogen

und konsequent. Gerade im Zusammenhang mit einer beruflichen Schweigepflicht bringe die neue Bestimmung mehr Klarheit und Berechenbarkeit. Zumal mit der neuen Regelung in Art. 321a<sup>bis</sup> OR nun konkret umschrieben werde, unter welchen Voraussetzungen die Meldung von Missständen keine Treuepflichtverletzung des Arbeitnehmenden darstelle.

**Weitere Auskünfte erteilt:**

Franz Fürst, Bau- und Justizdepartement, Chef Rechtsdienst Justiz, 032 627 27

01